

1. Änderungsgebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar

Artikel 1

Die Präambel ändert sich wie folgt:

„Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in ihrer Sitzung am 18. Juni 2018 nachstehende 1. Änderungsgebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar beschlossen:“

Artikel 2

§ 3 „Betreuungsgebühren“ erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar sind von montags bis freitags und täglich in einem Rahmen von 07.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Das Nähere regelt die Kindertagesstätten-Ordnung.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Sie fällt stets für einen vollen Monat an.
- (3) Die Betreuungsgebühren betragen für:
 - A) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

a) 01.08.2018 bis 31.12.2019

Modul bis zu	Gebühren
6 Stunden	136,00 €
8 Stunden	181,00 €
10 Stunden	226,00 €

b) 01.01.2020 bis 31.12.2020

Modul bis zu	Gebühren
6 Stunden	138,00 €
8 Stunden	184,00 €
10 Stunden	231,00 €

c) 01.01.2021 bis 31.12.2021

Modul bis zu	Gebühren
6 Stunden	141,00 €
8 Stunden	188,00 €
10 Stunden	235,00 €

B) Kinder in Hortbetreuung/Betreute Grundschule

Modul bis zu	Gebühren
6 Stunden	73,00 €
8 Stunden	120,00 €
10 Stunden	167,00 €

C) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenalter)

Modul bis zu	Gebühren
6 Stunden	102,00
8 Stunden	168,00
10 Stunden	234,00

(4) Kinder, die für die Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. bis 15.00 Uhr angemeldet sind, können im Einzelfall nachmittags zusätzlich betreut werden. Hierfür können Zeitkarten gegen eine Gebühr erworben werden. Diese betragen:

Zeitkarten	Gebühren
5-er Karte	25,00 €
10-er Karte	50,00 €

Basis hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangener Zeitstunde.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt, werden für das Kind mit der höheren Betreuungsgebühr auch unter Berücksichtigung des Abs. 6 100 % und für jedes weitere Kind 50 % der jeweils gültigen Gebühr nach Absatz 3 erhoben. Dies gilt auch für nichtstädtische Einrichtungen im Stadtgebiet von Aßlar. Dies gilt nicht für die Zusatzstunden im Sinne des Abs. 4.

(6) Soweit das Land Hessen der Stadt Aßlar jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren für Kinder in diesem Alterssegment Folgendes:

- a) Eine Gebühr nach Abs. 3 wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe, altersübergreifenden Gruppe oder Krippengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von 6 Stunden täglich gewählt wurde.
- b) Eine Gebühr nach Abs. 3 wird unter Berücksichtigung von Buchstabe a anteilig für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als 6 Stunden täglich gewählt wurde.

Artikel 3

§ 4 „Verpflegungsentgelte und weitere nutzungsabhängige Entgelte“ Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Verpflegungsentgelt beträgt pro Essenseinheit 3,50 €“

Artikel 4

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Aßlar, 19. Juni 2018

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Magistrat der Stadt Aßlar



Roland Esch
Bürgermeister